Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/9/28 9ObA251/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1988

Norm

ArbVG §106
ASGG §45 Abs2

Rechtssatz

Im Verfahren über die Anfechtung einer Entlassung nach§ 106 ArbVG richtet sich die Bewertung des Streitgegenstandes durch das Rechtsmittelgericht gemäß § 45 Abs 2 ASGG nach § 58 Abs 2 JN. Es ist daher auf das mit dem Bestand des Arbeitsverhältnisses verbundene, wenngleich auch nicht den Gegenstand des Prozesses bildende Arbeitsentgelt Bedacht zu nehmen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 251/88
  Entscheidungstext OGH 28.09.1988 9 ObA 251/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0051152

Dokumentnummer

JJR_19880928_OGH0002_009OBA00251_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at